

Satzung der Wissener Karnevalsgesellschaft
1856 - e. V.

Stand: 24.6.2013

§ 1

Name und Sitz des Vereins. Vereinsfarben. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wissener Karnevalsgesellschaft 1856".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V.".
Der Verein hat seinen Sitz in 57537 Wissen. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. des Jahres und endet am 30.04. des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen fastnachtlichen Brauchtums.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen
 - Durchführung karnevalistischer Umzüge
 - Aus- und Weiterbildung der Aktiven, insbesondere der Ausbildung der Kinder- und Jugendgruppen
 - Teilnahme am Tanzsport und dessen Meisterschaften.
3. Der Verein verfolgt diese Ziele auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung 1977. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Verband

Der Verein ist Mitglied im Rheinische Karnevals-Korporationen (RKK), Sitz Koblenz; im Bund Deutscher Karneval (BDK) Sitz Köln und im Deutschen Laienspielverband (DELAV), Sitz Mainz.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft.

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie nehmen an den karnevalistischen Veranstaltungen und Aktivitäten teil. Soweit die ordentlichen Mitglieder am 30.04. des laufenden Geschäftsjahres ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie jugendliche Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und

eventueller Spenden.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Verein und um die Pflege des Karnevals ernannt werden.

§ 4a

Nährisches Oberhaupt: Karnevalsprinz/Karnevalsprinzessin/Prinzenpaar/Dreigestirn

Der Verein kann für die Zeit von November bis zum November des Folgejahres ein Nährisches Oberhaupt proklamieren. Es ist für diese Zeit das repräsentative Oberhaupt des Vereins. Das Nährische Oberhaupt wird auf Vorschlag, vom Vorstand benannt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ohne altersmäßige Einschränkung sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, Alter und die Adresse des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder.

Die Ernennung kann auf die selbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von der Streichung unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein muss vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- sonstige schwerwiegende, das Vereinsleben unmittelbar berührende Gründe.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 4 Wochen vor dem erweiterten Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes bestimmt. Er ist so lange gültig, bis die Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr etwas anderes bestimmt.

Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt bzw. seine Mitgliedschaft beendet. Im Falle des Eintritts wird er einen Monat nach der Aufnahme fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden auf Antrag mit dem nächsten Geschäftsjahr vom Beitrag befreit.

Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages von den beitragspflichtigen Mitgliedern beschließen. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Über die aktive Mitarbeit in den Abteilungen des Vereins und die Aufkündigung dieser Mitarbeit, entscheiden die Abteilungen nach Anhörung des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und Pflichtbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern, dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch bestimmen.

Außer Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder

können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. die Bewilligung von Ausgaben.
5. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB); beide sind allein vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführer ist u.a. für die interne und externe Korrespondenz und die Protokollführung des Vereins zuständig.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand steht dem Vorstand beratend zur Seite und verabschiedet u. a. den jährlichen Haushaltsplan.

Der erweiterte Vorstand gliedert sich wie folgt:

1. Vorstand
2. Sitzungspräsident
3. Zügleiter
4. von den Abteilungen Altprinzen, Elferrat, Ladies in Red, Tanzsport/Jugend und Prinzengarde benannte Sprecher
5. Leiter Deko/Saalbau
6. Leiter Presse/Öffentlichkeitsarbeit/neue Medien
7. 2. Geschäftsführer
8. 2. Kassierer
9. 2. Sitzungspräsident
10. 2. und 3. Zügleiter

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (ohne 4) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist. Wiederwahlen und Mehrfachmandate sind zulässig.

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Diese Aufgaben sind in einem Aufgabenkatalog zu beschreiben. Der Erlass von Geschäftsordnungen ist die Aufgabe des erweiterten Vorstandes.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer liegt turnusmäßig zwischen den jeweiligen Jahren der regelmäßigen Vorstandswahl. Die Kasse muss von zwei Kassenprüfern geprüft werden.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis zum 31.08. eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Mitgliederversammlungen sind durch Veröffentlichung in der wöchentlichen Heimat- und Bürgerzeitung „UNSERE VERBANDSGEMEINDE - WISSEN was läuft“ (amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verbandsgemeinde Wissen...) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitglieder die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Wissen haben, werden schriftlich eingeladen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigungen des schriftlichen Jahresberichts, des Kassenberichts, des Kassenprüfberichts und die Entlastung des Vorstandes
2. a) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
b) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des erweiterten Vorstands (ausgenommen § 10, Pos. 4.)
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über Satzungsgebung, Satzungsänderung, Satzungsergänzung und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

In der Mitgliederversammlung wird über Anträge abgestimmt, die mindestens einen Tag vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben - es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von wenigstens 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks vom Vorstand gefordert wird.

Eine von wenigstens 1/4 der Vereinsmitglieder ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 14

Abteilungen des Vereins

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben sind innerhalb des Vereins Abteilungen eingerichtet.

Abteilungen des Vereins sind:

1. Altprinzen
2. Elferrat

3. Ladies in Red
4. Tanzsport/Jugend
5. Prinzengarde

Die Abteilungen können Sprecher wählen. Aufgabendelegation ist möglich.
Die Personalstruktur der Abteilungen wird ausschließlich von Mitgliedern des Vereins gebildet.
Das finanzielle und organisatorische Verhältnis der Abteilungen zum Verein wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Orden, Ehrenzeichen, Ehrungen

1. Mitglieder des Vereins, aber auch Nichtmitglieder, die sich um den Karneval in Wissen oder um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, werden geehrt.
2. Die Durchführung wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung und Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle evtl. vorhergehenden Satzungen oder satzungsähnliche Regelungen ungültig.

Wissen, den 15. April 2013

Erste eingetragene Satzung vom 17.08.1986

1. Änderung am 11.07.1992

- weitere Änderung am 18.06.1995

- weitere Änderung am 22.08.2010
- Satzungsneuschrift im April 2013
- Genehmigung FA Altenkirchen-Hachenburg (Fr. A. Ewenz) am 19.06.2013